

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991;
„Stichstraße zur Pummererstraße“, KG Lustenau;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen
0070463/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST180008

Datum
8.7.2019

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 4.7.2019 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

— Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im beiliegenden Plan „ST180008“ der
Planung, Technik und Umwelt vom 15.2.2019, der einen wesentlichen Bestandteil dieser
Verordnung bildet, dargestellte Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Ge-
meingebrauchs genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus
dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Haupt-
straße 1 - 5, 4. Stock, Zimmer 4025, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung
dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.